



Abfallwirtschaftsbetriebe
Münster

13.11.2018

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Beckmann, Herr
Homann

Telefon: 60 52 59 / 60 52 20

BeckmannS@awm.stadt-

muenster.de

HomannG@awm.stadt-

muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Änderung der Abfallsatzung

Beratungsfolge

27.11.2018	Betriebsausschuss der Abfallwirtschaftsbetriebe	Vorberatung
05.12.2018	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
12.12.2018	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die anliegende „Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallvermeidung und Abfallentsorgung in der Stadt Münster (Abfallsatzung)“ wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Änderung der Satzung entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Anlass für die Satzungsänderung ist eine rechtliche Änderung im Bereich der Erfassung von Verpackungsabfällen. Mit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes (VerpackG) zum 01.01.2019 wird die bisherige Verpackungsverordnung außer Kraft gesetzt. Auf der neuen rechtlichen Basis wurden bereits Verhandlungen mit den Systembetreibern zum Abschluss einer neuen Abstimmungsvereinbarung aufgenommen.

Die Abfallsatzung muss redaktionell und inhaltlich an das VerpackG angepasst werden. Entsprechend der Neuregelung in § 22 Abs. 4 VerpackG soll die Mitsammlung von Verpackungen aus Papier/Pappe/Kartonagen (PPK) in städt. Papiertonnen sowie die Entgegennahme von PPK auf den Recyclinghöfen künftig in einer gesonderten Systemfestlegung dokumentiert und in der neu abzuschließenden Abstimmungsvereinbarung fixiert werden. Die ergänzenden Regelungen zu den Recyclinghöfen resultieren aus der Miterfassungsregelung gemäß § 22 Abs. 3 VerpackG.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Abfallsatzung entsprechend zu ändern (Ziff. 1., 3., 4 und 5. der Anlage 1). Bei dieser Gelegenheit werden noch folgende weitere Punkte im Satzungstext aktualisiert:

- Das Sammelsystem „Depotcontainer für Elektroschrott“ wurde 2014 zunächst versuchsweise eingeführt. Dieses System hat sich bewährt, so dass die Depotcontainer nun auch in die Abfallsatzung aufgenommen werden (Ziff. 2 der Anlage 1)
- Die Bezeichnungen der städtischen Entsorgungsanlagen haben sich zum Teil geändert (Ziff. 4 der Anlage 1). Außerdem werden erstmals alle städt. Recyclinghöfe in der Abfallsatzung genannt.

I. V.

gez.

Peck
Stadtrat

Anlagen: - Anlage A
 - Satzung zur Änderung der Abfallsatzung